



Erläuterungen zum Muster „Betriebsordnung für die Videoüberwachung“

Eine Videoüberwachung von Personen stellt einen Eingriff in die Privatsphäre der dadurch Betroffenen dar. Wenn dabei öffentlicher Grund überwacht wird, so ist die Zahl der möglichen Betroffenen besonders hoch. Zudem bleibt den Überwachten oft keine Wahl, ob sie den überwachten Bereich (z.B. ein öffentliches Verkehrsmittel oder ein Verwaltungsgebäude) betreten wollen oder nicht. Eine Videoüberwachung auf öffentlichem Grund muss deswegen immer gut überlegt sein und darf nicht leichtfertig eingesetzt werden.

- Die Aufsichtsstelle Datenschutz hat auf Ihrer Website Merkblätter veröffentlicht, welche aufzeigen sollen, wann eine Videoüberwachungsmassnahme allenfalls ins Auge gefasst werden kann und was bei der Ausgestaltung der konkreten Massnahme zu beachten ist, um diese möglichst datenschutzfreundlich zu gestalten.

Seit Januar 2015 stellt das Polizeigesetz (PolG, SGS 700) die notwendige, gesetzliche Grundlage für eine Videoüberwachung des öffentlichen Grundes durch öffentliche Organe dar. Die Regelung in § 45d PolG verlangt, dass für jede Videoüberwachung ein Betriebsreglement erstellt werden muss, welches zumindest die folgenden Punkte abschliessend regelt:

- a. Zweck der Überwachungsanlage;
- b. Beschreibung des überwachten Perimeters;
- c. Dauer und Einschaltzeiten der Überwachung;
- d. Standorte der Videokameras;
- e. Massnahmen am bewachten Ort zum Hinweis auf die Überwachung;
- f. Beauftragung einer klar bestimmten und geringen Anzahl von Mitarbeitenden mit der Auswertung, Speicherung und Vernichtung der Videoaufzeichnungen;
- g. regelmässige Überprüfung der Datenschutzbestimmungen;
- h. Regelung des physischen und elektronischen Zugangs zu den Videoaufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrucken.

Auf Gemeindeebene ist ein solches Betriebsreglement im rechtlichen Sinn als Verordnung zu qualifizieren. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird deshalb der Begriff „Betriebsordnung“ verwendet. Eine solche ist vor Inbetriebnahme der Videoüberwachung vom Gemeinderat zu erstellen und grundsätzlich von diesem zu erlassen. Es ist zu beachten, dass für jede Videoüberwachung eine eigene Betriebsordnung erstellt werden muss. Eine Ausnahme ist höchstens möglich, wenn mehrere Videoüberwachungsmassnahmen eine sachliche Einheit darstellen (z.B. alle Schulhäuser einer Gemeinde).

Das auf der Website der Aufsichtsstelle Datenschutz veröffentlichte Muster für eine solche Betriebsordnung soll für die öffentlichen Organe, welche den Betrieb einer Videoüberwachung in Betracht ziehen, als Hilfestellung dienen und die minimalen Anforderungen darstellen. Nachfolgend sollen die in der Betriebsordnung vorgesehenen Regelungen erläutert werden:

Geltungsbereich:

In dieser Bestimmung soll der Geltungsbereich der Betriebsordnung umschrieben werden, also um welche Videoüberwachung es im konkreten Fall geht. Dabei können sachliche oder örtliche Einheiten zusammengefasst werden (z.B. alle Schulhäuser, ein bestimmtes Areal).



AUFSICHTSSTELLE DATENSCHUTZ BASEL-LANDSCHAFT

Zweck:

Hier wird umschrieben, zu welchem Zweck die Videoüberwachungsanlage betrieben wird. Die Umschreibung des Zwecks sollte möglichst präzise erfolgen und ist wichtig, da sich daraus ergeben soll, wann ein Ereignis vorliegt, dass die Auswertung der Aufzeichnungen rechtfertigt.

Als Zweckumschreibung kommen beispielsweise in Frage: Wahrung des Hausrechts, Verhinderung von Einbrüchen, Verhinderung und Ahndung von schweren Verunreinigungen bzw. wildes Deponieren von Abfall, Vandalismus, Sprayereien, Straftaten gegen Sachen, Straftaten gegen Leib und Leben.

Beschreibung des Video-überwachungssystems:

Es muss aus der Betriebsordnung genau ersichtlich sein, wie die Videoüberwachung ausgestaltet ist, also etwa wie viele Kameras diese umfasst und wo diese Kameras installiert sind. Je nach Umfang der Überwachung ist auch denkbar, die Anlage in einem Anhang (z.B. mit einem Situationsplan) zu umschreiben und in dieser Bestimmung lediglich auf diesen Anhang zu verweisen.

Es muss ebenfalls geregelt werden, wann die Kameras Daten aufzeichnen (z.B. nur in der Nacht oder während bestimmten Veranstaltungen).

Erkennbarkeit:

Die Betriebsordnung muss ebenfalls vorsehen, wie die Videoüberwachung für die betroffenen Personen erkennbar gemacht werden soll. Dies geschieht wohl am einfachsten durch das Anbringen entsprechender Hinweisschilder am überwachten Ort, bzw. den Eingängen dazu. Andere Formen um auf die Überwachung hinzuweisen sind allerdings ebenfalls denkbar.

Aufzeichnung:

Es ist wichtig, dass der Ort (z.B. Computer oder Server) bezeichnet wird, an dem die Aufnahmen gespeichert werden. Wichtig ist dabei, dass der Speicherort so gewählt ist, dass er durch technische oder organisatorische Massnahmen vor unbefugten Zugriffen geschützt werden kann (siehe Zugriff).

Zugriff:

Der Kreis der Personen, welche Zugriff auf die Aufnahmen haben, ist genau zu bezeichnen. Damit keine nicht befugten Personen Zugriff auf die Daten haben, sind entsprechende Massnahmen zu treffen und an dieser Stelle zu benennen. Neben einem Passwortschutz ist auch an weitere Möglichkeiten zu denken, um dieses Ziel zu erreichen.

Auswertung:

Es muss ebenfalls klar geregelt werden, in welchen Fällen die Aufzeichnungen ausgewertet werden dürfen. Dies sollte nur dann möglich sein, wenn ein dem Zweck entsprechend relevantes Ereignis vorliegt (also das, was durch die Videoüberwachung eigentlich verhindert werden soll). Wichtig ist auch, dass bestimmt wird, wer im Zweifelsfall bestimmen kann, ob ein Ereignis vorliegt, welches eine Auswertung nach sich zieht.

Löschen:

Es muss geregelt werden, wie lange die Aufnahmen aufbewahrt werden. Zudem muss geregelt werden, wie die Daten gelöscht werden (ob dies manuell geschieht oder sie nach einer gewissen Zeitdauer durch neue Daten überschrieben werden).

Aufzeichnungen, welche zur Auswertung benutzt wurden, wer-



den von den nicht für die Auswertung relevanten Ausschnitten getrennt und separat aufbewahrt. Diese Aufzeichnungen sind jedoch ebenfalls zu vernichten, wenn sie nicht mehr zur Erreichung des Zwecks benötigt werden.

Das Polizeigesetz sieht in § 45e Abs. 3 PolG vor, wann die Aufzeichnungen spätestens gelöscht werden müssen. Eine kürzere Aufbewahrungszeit ist indes denkbar. Massgeblich für die Bemessung der maximalen Aufbewahrungszeit ist der in der Betriebsordnung festgelegte Einsatzzweck. Werden die Aufzeichnungen im Rahmen polizeilicher Ermittlungen benötigt, stehen die von der Gesetzesbestimmung genannten Fristen still, bis die Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft über die Beschlagnahme der betreffenden Videosequenz entschieden hat.

Überprüfung der Betriebsordnung:

Das Polizeigesetz schreibt vor, dass nicht nur ein Betriebsreglement erlassen wird, sondern dass die darin enthaltenen Datenschutzbestimmungen auch regelmäßig auf deren Einhaltung überprüft werden (z.B. Zugriffsberechtigungen). Es ist an dieser Stelle zudem das Organ zu benennen, welches diese Überprüfung vornimmt.